

Die Bewohner von Triesen bitten Joseph Wenzel von Liechtenstein wegen eines Streits um eine Alpe zwischen dem oberen und dem unteren Ortsteil von Triesen. Ausf. o. O., o. D. [ca. 1715 November 22], AT-HAL, H 2625, unfol.

[1] Durchlauchtigster fürst, hochgebohrner graff, gnädigst und gnädige herren.¹

Eur hochfürstlich durchlaucht und hochgräfflich excellenz geruhen gnädigst und gnädig zu vernehmen, wie daß wir nehmlich die gemeind ob dem dorff Triesen², wider die gemeindt Triesen unten im dorff in strittigen alpsachen vor dero löblichen Oberamt³ zu Vaduz einige zeit in rechtlichen process gestanden, da dann den 16. Novembris des jüngst abgewichenen 1715 jahrs eine definitiv-urthel, uns denen oberdorfferen zu wieder und denen beklagten unteren dorfferen zum besten publicirt worden, [2] davon wir, alß zum höchsten beschwehrt, und noch ferner beschwehrt zu werden besorgende, innerhalb des fatalen decendii an eur hochfürstlich durchlaucht und hochgräffliche excellenz, als eine gnädigst und gnädige hochfürstliche liechtensteinische hohe vormundtschafft aus höchster noth gedrungen geziemend appellirt, auch apostolos reverentiales und acta prima instantiæ gebetten, daherö auch solcher appellation nach ausweiß littera A von herrn landtvogten gnaden deferirt worden.

Weiln wir dann solche rechtmässig interponirte appellation zu prosequiren gemeint, worzu wir sonderlich das geführte protocoll und verhandelte acta erster instanz von nöthen haben, soclhe aber auf unsere wiederholte gehorsamste bitte abschriftlich nicht erhalten können.

Alß gelanget an eur hochfürstlich durchlaucht und hochgräfflich excellenz hiemit [3] unßer unterthänigst und unterthäniges ansuchen und bitte, dieselbe geruhen gnädigst und gnädig diese rechtmässig interponirte appellation nicht allein anzunehmen, sondern auch dem herrn landtvogten anzubefehlen, daß selbiger uns die acta erster instanz, die er auf unsere gehorsame bitt abgeschlagen, gegen entrichtung der gebühr förderlich zukommen lasse, damit wir am termin nicht verkürzt, oder mit einbringung unserer appellations-beschwehreden und anderer notthurfften nicht verhindert werden mögen, angesehen sonsten die helffte schon verschlossen. Wie wir nun nicht zweiffeln, daß eur hochfürstlich durchlaucht und hochgräfflich excellenz diese unsere unterthänigst und unterthänige bitte für recht und billich erkennen, und daherö deroselben auch gnädigst und gnädig deferiren werden, alß wünschen denenselben wir hiemit in tieffester unterthänigkeit ovn innerstem grund un- [4] serer herzen zu dem eintritt dießes neuen und unzählbahr nachfolgenden jahren von Gott dem allerhöchsten stets blühende leibes und gemüths-kräfften, glückliche regirung und die vollkommenheit alles hochfürstlich und hochgräfflich hohen aufwesens die wir in unterthänigst getreuer devotion ersterben.

Eur hochfürstlich durchlaucht

Eur hochgräfflich excellenz

Unterthänigst und gehorsamste vormundtschafftliche unterthanen
die obere gemeinde zu Triesen

¹ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) war ein Sohn von Philipp Erasmus (1664–1704) und Christina Theresia von Liechtenstein (1665–1730), Bruder von Emanuel (1700–1771) und Johann Anton von Liechtenstein (1702–1724), Neffe von Anton Florian (1656–1721) und Hartmann von Liechtenstein (1666–1728), Cousin von Josef Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) und Cousin 4. Grades von Johann Adam I. von Liechtenstein (1656–1712). Er regierte von 1712 bis 1718 in Vaduz und Schellenberg und übernahm von 1748 bis 1772, sowie als Vormund des 7. Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18 (1883), S. 623–625; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 7; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

² Triesen, Gem. (FL).

³ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), *Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

[5] [Beilage]

A.

Nachdem in streithiger alpsachen sich haltend entzwischen der gemeind Triesen des obern dorffs, klägeren an einem sodann ermelten gemeindt Triesen des underen dorffs, beklagten anderen theils, die klagende oberdörffer durch den unter den 16. Novembris dieses lauffenden 1715 jahrs wieder sie ergangenen rechtsspruch beschwehret zu seyn vermeinen, und post publicatam sententiam vor verflossenem fatali decendio an die gnädigst und gnädige hochfürstlich liechtensteinische hohe vormundtschafft, vermittelt einer so intitulirten nothgemüssigten appellations-interposition hiervon in bester form rechtens appellirt, auch solche appellation beständigst interponirt und die apostolos reverentiales zu ertheilen begehrt. Alß wird zu unterthänigst und schuldigstem respect gnädigst und gnädiger hohen vormundtschafft der appellation deferirt, und denen appellanten injungirt, die appellation [6] an hochgedachten hohen orten unnerhalb vier monathen zu introduciren. Actum zu Vaduz, bey gehaltenener verhör den 28. Novembris 1715.

L.S. hochfürstlich liechtensteinische canzley der reichsgraff- und freyen reichsherrschaft Schellenberg

[7] [Dorsalvermerk]

Præsentato Wien, den 30. Januarii 1718

An eine hochfürstlich liechtensteinische hohe vormundtschafft unterthänigst und unterthänige anzeig hochgemüssigter appellation und bitt der oberen gemeind zu Triesen samt einer beylag sub littera A.

Duplicatum